



ENTSCHEID

Frauenfeld,

15. Mai 1998
Entscheid Nr. 134

PG Kemmental

Zonenplanänderung „Ruetzibach“/ Baulinienplan „Ruetzibach“

1. Mit Schreiben vom 30. April 1998 ersucht die Gemeinde Kemmental um Genehmigung der von der Gemeindeversammlung am 20. März 1998 beschlossenen Zonenplanänderung „Ruetzibach“ und des vom Gemeinderat am 30. Januar 1998 und am 10. März 1998 beschlossenen Baulinienplanes „Ruetzibach“. Gemäss Eintrag auf dem Baulinienplan hat auch die Gemeindeversammlung diesen am 20. März 1998 beschlossen. Im Planungsbericht ist dazu vermerkt, dass dies zur breiteren Abstützung der Ordnungsmassnahmen entlang dem Ruetzibach geschah. Der Baulinienplan wurde somit nicht infolge eines Referendums der Gemeindeversammlung unterbreitet. Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Gemeinderat und nicht die Gemeindeversammlung für den Erlass eines Baulinienplans zuständig. Dieser hat wie bereits erwähnt am 30. Januar 1998 und am 10. März 1998 die notwendigen Beschlüsse gefasst. Infolge des nicht ergriffenen Referendums hat der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. März 1998 für das Departement lediglich konsultativen Charakter (Hinweisvermerk). Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die erwähnten Planungen keine Rekurse hängig.
2. Die Planungen wurden durch ein konkretes Bauvorhaben bzw. durch eine vor einigen Jahren erstellte Zufahrtsstrasse ausgelöst.
Mit der **Zonenplanänderung „Ruetzibach“** wird die Gewerbezone auf der Parzelle Nr. 256 geringfügig nach Süden erweitert. Die Zonenabgrenzung stimmt nun mit dem vor einigen Jahren erstellten, südlichen Strassen- und Vorplatzrand überein. Da die vorliegende Erweiterung der Bauzone geringfügig ist, wird auf die Erfüllung des im kantonalen Richtplan verankerten Flächenausgleichsprinzips verzichtet.
Der **Baulinienplan „Ruetzibach“** legt, abgestimmt auf den neuen Zonenverlauf der Gewerbezone, den zulässigen Abstand für Bauten und für Anlagen gegenüber dem Ruetzibach und dem vorhandenen Ufergehölz fest. Der Baulinienplan wurde vorgeprüft. Die im Vorprüfungsbericht vom 15. Dezember 1997 angebrachten Bemerkungen wurden hinsichtlich der Lage der Baulinien hinreichend berücksichtigt. Das Forstamt hält in seiner Stellungnahme fest, dass die Bestockung des Ruetzibachs als Ufergehölz und damit als Wald im Rechtssinn gelte. Da zwischen dem Ufergehölz und der Gewerbezone ein

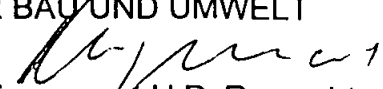
Streifen Landschaftsschutzzone liegt, wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision keine Abgrenzung zwischen Wald und Bauzone vorgenommen. Die im Planungsbericht auf Seite 2 angebrachte Anmerkung, dass das Bachgehölz entlang dem Ruetzibach keinen Wald darstelle, ist nicht richtig.

Aufgrund der festgelegten Bachabstände für Bauten und Anlagen und der vorgenommenen Zonenabgrenzung verbleibt die ohne Baubewilligung erstellte Sägeanlage weiterhin ausserhalb der Bauzone und innerhalb des Bach- und Ufergehölzabstandsbereichs. Im Sinne von § 100 PBG hat die Gemeindebehörde Kemmental die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die von der Gemeindeversammlung Kemmental am 20. März 1998 beschlossene Zonenplanänderung „Ruetzibach“ wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der vom Gemeinderat Kemmental am 30. Januar 1998 und am 10. März 1998 beschlossene Baulinienplan „Ruetzibach“ wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Kemmental, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen „Ruetzibach“ mit Genehmigungsvermerk, drei Baulinienplänen „Ruetzibach“ mit Genehmigungs- und Hinweisvermerk betreffend dem Gemeindeversammlungsbeschluss und zwei Planungsberichten mit Hinweisvermerk zur Anmerkung auf Seite 2; (chargé)
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Umwelt
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung (Anzahl), unter Beilage Unterlagen, sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT


Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 15. Mai 1998